

Regierungsratsbeschluss

vom 22. März 2005

Nr. 2005/709

Vereinbarungen zwischen dem Kanton Solothurn und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB AG, dem PostAuto Schweiz sowie den konzessionierten Transportunternehmungen für das Fahrplanjahr 2005

1. Erwägungen

Nach Artikel 51 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101), Artikel 20 der Verordnung des Bundesrates über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach dem Eisenbahngesetz vom 18. Dezember 1995 (Abgeltungsverordnung, ADFV, SR 742.101.1) sowie §§ 6 und 12 litera a) des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖVG, BGS 732.1) werden die Angebote im Regional- und Ortsverkehr zwischen Bund, beteiligten Kantonen und Transportunternehmungen zum Voraus verbindlich festgelegt. Zu diesem Zweck werden mit den einzelnen Transportunternehmungen Vereinbarungen abgeschlossen.

Das mit dem EBG per 1. Januar 1996 neu geregelte Bestellverfahren für Angebote des öffentlichen Verkehrs mit ungedeckten Kosten gelangt für das Fahrplanjahr 2005 bereits zum achten Mal zur Anwendung. Mit der Einführung der ersten Etappe von BAHN 2000 wurde zum Fahrplanwechsel am 12. Dezember 2004 das Fahrplanangebot des öffentlichen Verkehrs im Kanton Solothurn grundlegend neu gestaltet. Bahn und Bus konnten vielfach besser als bisher aufeinander abgestimmt werden. Der Kanton Solothurn profitiert vom grundlegend neuen, verbesserten Fernverkehrsangebot. In den Regionen Grenchen und Oensingen/Thal mussten jedoch auch Nachteile in Kauf genommen werden. Um diese Nachteile auszugleichen, mussten in diesen Räumen zahlreiche zusätzliche Leistungen bestellt werden. Daher mussten mit den betroffenen Transportunternehmungen zusätzliche Offertverhandlungen durchgeführt werden. Das Offert- und Bestellverfahren wurde anlässlich des Regierungsratsseminars vom 17. Juni 1997 durch das Amt für Verkehr und Tiefbau vorgestellt.

2. Finanzielle Vorgaben

Nach Artikel 12 ADFV haben die Besteller den Transportunternehmungen für die Erstellung der Offerten entsprechende Vorgaben zu machen. Aufgrund der angespannten Finanzlage der öffentlichen Hand galt daher für das unveränderte Mengengerüst im Regional- und Ortsverkehr gegenüber der Leistungsvereinbarung 2004 grundsätzlich ein nominelles Nullwachstum der Abgeltung. Abgeltungen, die Auswirkungen der ersten Etappe der BAHN 2000 waren, mussten separat ausgewiesen werden, da die Absichtserklärung zwischen Bund, SBB und Kanton Solothurn separate Offerten für die von der ersten Etappe der BAHN 2000 hervorgerufenen Zusatzangebote verlangte. Offertpositionen, die von diesen Vorgaben der gültigen Offerten 2005 abwichen, mussten von den Transportunternehmungen begründet und innerhalb der Aufwandpositionen kompensiert werden.

Die Offertverhandlungen mit den Transportunternehmungen haben sich für das Jahr 2005 als ausserordentlich schwierig erwiesen, da verschiedene Unternehmungen die Vorgaben des Kantons nur noch zum Teil einhalten konnten. Der Grund dafür waren einerseits die Auswirkungen der Inbetriebnahme der BAHN 2000 und andererseits der erhöhte Abschreibungsbedarf der Bahnunternehmungen bei den Investitionen. Diesen Mehraufwand konnten nicht mehr alle Transportunternehmungen durch höhere Verkehrseinnahmen bzw. Effizienzsteigerungen kompensieren.

3. Offerten

Gestützt auf das Übergangsprogramm 2005 für das Fahrplanjahr 2005 (SGB 020/2004), das Globalbudget 2005, die Offerten und die durchgeführten Offertverhandlungen wurden mit den Transportunternehmungen und den Geschäftsstellen der Tarifverbände für den Kanton Solothurn die nachfolgenden Abgeltungsbeträge für das Jahr 2005 vereinbart:

Aare Seeland mobil AG	Fr. 737'124.--
Baselland Transport AG	Fr. 287'171.--
Regionalverkehr Bern-Solothurn	Fr. 859'675.--
Regionalverkehr Mittelland AG	Fr. 3'458'197.--
SBB AG Regionalverkehr Mittelland (inkl. BAHN 2000 Massnahmen)	Fr. 4'742'499.--
SBB AG Regionalverkehr Nordwestschweiz	Fr. 556'779.--
SBB AG Regionalverkehr Zentralschweiz	Fr. 112'088.--
Busbetrieb Aarau	Fr. 1'066'259.--
Busbetrieb Grenchen und Umgebung	Fr. 1'498'856.--
Baselland Transport AG (Bus)	Fr. 395'573.--
Busbetrieb Olten Gösgen Gäu	Fr. 3'264'689.--
Busbetrieb Solothurn und Umgebung	Fr. 2'666'241.--
PostAuto Bern-Freiburg-Solothurn	Fr. 424'660.--
PostAuto Nordwestschweiz	Fr. 1'983'462.--
PostAuto Thal	Fr. 1'671'370.--
Regionalverkehr Bern-Solothurn (Bahnersatz)	Fr. 247'708.--
Zwischensumme Abgeltungen	Fr. 23'972'351.--
Tarifverbände	Fr. 5'200'000.--
Total Abgeltungen	<u>Fr. 29'172'351.--</u>

Die Erhöhung der Abgeltung 2005 an Bahnen und Busse um rund 2.8 Mio. Franken (21.2 Mio. Franken 2004) ist zu einem grossen Teil auf die Einführung der ersten Etappe der BAHN 2000 zurückzuführen. Insbesondere in den Räumen Grenchen und Oensingen/Thal mussten zahlreiche zusätzliche Leistungen bestellt werden, um einen Ausgleich für die durch das Angebotskonzept im Fernverkehr bedingten Nachteile zu schaffen.

Die rückzahlbaren Darlehen an die Transportunternehmungen im Umfang von jährlich 1.2 Mio. Franken dürfen ferner nicht mehr wie bisher mit den Abgeltungen verrechnet werden (RRB Nr. 2005/493 zur Bilanzbereinigung per 31. Dezember 2004). Die Zuweisung der Rückzahlungen und die Überwachung der Darlehensbestände erfolgt ab 2005 in der Investitionsrechnung. Mit dem Wegfall dieser Verrechnung der Darlehensrückzahlungen mit den Abgeltungen erhöhen sich die Abgeltun-

gen um jährlich rund 1.2 Mio. Franken. Da in gleicher Höhe Einnahmen in der Investitionsrechnung verbucht werden, ist diese Erhöhung der Abgeltungen für den Kanton Solothurn kostenneutral.

4. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 51 EBG, Art. 20 ADFV und §§ 6 und 12 litera a) ÖVG

- 4.1 Die vereinbarten Abgeltungsbeträge (Angebot und Tarifverbünde) zwischen den Transportunternehmungen und den Geschäftsstellen der Tarifverbünde sowie dem Bau- und Justizdepartement werden genehmigt. Allfällige Anpassungen der einzelnen Abgeltungsbeträge gemäss Ziffer 3 gelten – unter Einhaltung des Globalbudgets 2005 – ebenfalls als genehmigt. Die Ausrichtung der Abgeltungsbeträge geht zu Lasten des Kredites 364.000/A204484.
- 4.2 Das Bau- und Justizdepartement wird mit der Unterzeichnung und dem Vollzug der Vereinbarungen (inklusive allfälliger Nachtragsvereinbarungen) mit den Transportunternehmungen beauftragt (RRB Nr. 2004/1119 vom 25. Mai 2004).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Tabelle Leistungsvereinbarungen 2005

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (3) RA/ks
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Bundesamt für Verkehr, Sektion Personenverkehr, 3003 Bern